

3. LEHRER*INNEN, SCHÜLER*INNEN UND ELTERN

3.3. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

Das Wichtigste über Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung (Schüler*innen)

Allgemeine Bestimmungen und der Gesetzestext sind nachzulesen auf:

<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/recht/index.html>

3.3.1. Grundsätzliches:

Rechtsquelle: SchUG 18, LB-VO oder VOLB = Verordnung über die Leistungsbeurteilung (<https://www.jusline.at/gesetz/lbv>)

Grundlage sind Lehrplan, Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoffe bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung.

Verteilung sollte möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum erfolgen.

Form soll angepasst an Alter, Bildungsstand der Schüler*innen, an die Erfordernisse des Unterrichtsgegenstandes und den jeweiligen Stand des Unterrichtes sein.

Durchführung während des Unterrichtes, mit Nutzen für die ganze Klasse. Ausgenommen davon sind Wiederholungsprüfungen, Nachtragsprüfungen und Nachschularbeiten für einzelne Schüler.

Zahl: nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendig sind. Ausgenommen Schularbeiten und ständige Beobachtung.

Wertigkeit: alle Leistungsfeststellungen sind als gleichwertig anzusehen, doch sind Anzahl, Stoffmenge und Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen. Allein auf Grund schriftlicher Leistungsfeststellungen darf keine Semester- oder Jahresbeurteilung erfolgen.

3.3.3. Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

3.3.3.1. Feststellungs-/Nachtragsprüfungen

(VOLB §§20,21) können bestehen aus:

- Schriftlicher und mündlicher Teilprüfung (in Schularbeitsfächern)
- Mündlicher Teilprüfung
- Praktischer Teilprüfung
- Praktischer und mündlicher Teilprüfung

Termine:

Nachweisliche Bekanntgabe des Termins spätestens eine Woche vorher (Uhrzeit jeder Teilprüfung, tatsächlicher Beginn nicht später als 60

Minuten nach bekannt gegebener Zeit) (über die Tatsache einer Feststellungsprüfung ist der Schüler 2 Wochen vorher zu verständigen)

Spätester Termin für eine Nachtragsprüfung: 30. November des folgenden Unterrichtsjahres

Durchführung:

- schriftliche bzw. praktische Teilprüfungen am Vormittag:
- Mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach Ende der schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung
- Ohne Beisitzer

Dauer:

50 Minuten bzw. 100 Minuten schriftlich (wenn in dieser Schulstufe mindestens eine zwei oder mehrstündige Schularbeit)

Dauer der mündlichen Teilprüfung: 15 - 30 Min.

Stoffumfang: Versäumter Stoff

Form: Prüfung im Sinne von § 5,7,9 VOLB

Verbot der Durchführung:

Weitere Leistungsfeststellung am selben Tag
An einem Tag mehr als eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung
Wiederholung der Feststellungsprüfung

Sonstige Hinweise:

Bei Prüfungen im folgenden Unterrichtsjahr ist der Schüler zur Teilnahme am Unterricht der Schulstufe berechtigt, die er bei positivem Prüfungsergebnis besuchen dürfte.

Wiederholung der Nachtragsprüfung ist zulässig innerhalb von 2 Wochen; Antrag dazu spätestens am dritten Tag nach der Prüfung

3.3.3.2. Wiederholungsprüfungen

(SchUG §23, VOLB § 22)

können bestehen aus:

- schriftlicher und mündlicher
- mündlicher
- praktischer
- praktischer und mündlicher Prüfung

Termine: siehe Feststellungs-/Nachtragsprüfung

Durchführung und Dauer: siehe Feststellungs- und Nachtragsprüfung aber mit Beisitzer

Stoffumfang: Jahresstoff, Form: Prüfung im Sinne § 5,7,9 VOLB)

Verbot der Durchführung: darf nicht wiederholt werden

Sonstige Hinweise: Neu festzusetzende Jahresbeurteilung im besten Fall Bewertung Befriedigend.

Bei gerechtfertigtem Versäumen der Prüfung neuer Termin (spätestens bis 30. November)

3.3.4. Einstufungsprüfung, Aufnahmeprüfung (für Übertritt)

(SchUG §§ 3, 29, 30) + Durchführungsverordnung

Termine:

Festzulegen durch die Schulleitung aufgrund von

- Ansuchen der Aufnahmewerberin oder des Aufnahmewerbers (Einstufungsprüfung)
- Ansuchen der Übertrittswerberin oder des Übertrittswerbers (Aufnahmsprüfung)

Durchführung und Dauer:

Nach Maßgabe des Lehrplanes

Schriftliche Teilprüfung: Dauer 50 Minuten bzw. 100 Minuten (wenn mindestens 2-oder mehrstündige Schularbeiten vorgesehen sind)

mündliche Teilprüfung: allgemeinbildende Pflichtschulen: Dauer höchstens 15 Minuten, an sonstigen Schulen 15-30 Minuten.

Praktische Teilprüfung: allgemeinbildende Schulen 30-50 Minuten, sonstige Schulen kein Zeitlimit

Aufgabenstellung und Stoffumfang:

Einstufungsprüfung:

Aufgaben zur Feststellung, ob Aufnahmewerber*in erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die Aufgaben der betreffenden Schulart aufweist.

Aufnahmsprüfung:

Aufgaben aus einer der vorangegangenen Schulstufen der angestrebten Schulart oder Fachrichtung einer Schulart in Pflichtgegenständen, die der Schüler noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat.

Bei Übertritt Hauptschule in AHS: Aufgaben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen das Jahreszeugnis nicht die erforderlichen Noten enthält. (SchOG. 40/2,3)

Form: Prüfungen im Sinne § 5,7,9 VOLB

Sonstige Hinweise:

Schüler*in wird gleichzeitig als außerordentliche*r Schüler*in aufgenommen.

Gesamtbeurteilung: „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (= wenn auch nur eine Einzelbeurteilung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird.)

Kann entfallen, wenn Lehrer*in des betreffenden Unterrichtsgegenstandes aufgrund der Leistungen des Schülers oder der Schülerin im Unterricht feststellt, dass die wesentlichen Bereiche des Bildungszieles des Unterrichtsgegenstandes in den vorangegangenen Schulstufen überwiegend erfüllt sind.